

§ 3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten enthalten:

- Preisliste — Eisenerze, Manganerze, Chromerze —*
- Preisliste — Roheisen —*
- Preisliste — Ferrolegierungen, Ferrolegierungsformlinge und Zerkleinerung von Ferrolegierungen —**
- Preisliste — Rohstahl —**
- Preisliste — Schwarzmetallschrott — Anfallstellenpreise —***
- Preisliste — Schwarzmetallschrott — Werkbelieferungspreise —***

(2) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszu- und Preisabschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgüte der in den Preislisten genannten Standards und anderen Qualitätsvorschriften nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) festgesetzten Höhe der Wertminderung zu gewähren.

§ 5

Handelsspannen, Preisstellung

Die Bestimmungen über die Berechnung von Handelsspannen und Kleinstmengenzuschlägen sowie über die Preisstellung sind in den Preislisten enthalten.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskordinierungsorgane der Industrie mitgeteilt.***

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 7 Abs. 3 Preisantrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind

* Diese Preislisten werden vom VEB Bandstahlkombinat, 122 Elsenhüttenstadt, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bed diesem anzufordern.

** Diese Preislisten werden vom VEB Qualitäts- und Edelmetallkombinat, 1422 Hennigsdorf, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bed diesem anzufordern.

*** Diese Preislisten werden vom VEB Kombinat Metallaufbereitung 4011 Halle, den Herstellerbetrieben übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.

**** Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - I. PADB - (GBl. II Nr. 12 S. 141).

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — die Anordnung Nr. Pr. 8 vom 15. Mai 1968 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse (GBl. II Nr. 55 S. 292) mit Ausnahme des § 3
- die Anordnung Nr. Pr. 8/1 vom 1. November 1968 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse (GBl. II Nr. 116 S. 916)
- die Preisverordnung Nr. 3080 vom 30. September 1964 — Leichtzuschlagstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3080 des" Gesetzblattes)

b) alle in Ergänzung der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gem. § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Minister
für Erzebergbau,*
Metallurgie und Kali**
Singhuber

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

* Z. Z. gült die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bed der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preis-anträgen sowie bed der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, TeUpredsnormativen und Kalkulationselementen — PreIs-antragsverfahren - (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gült die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

Anordnung Nr. Pr. 130**über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie**

vom 15. Mai 1975

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für Erzeugnisse der Schlüsselnummern*

122 11 10 0	Kupfererze
122 11 20 0	Blei- und Zinkerze
122 11 40 0	Zinnerz
122 11 60 0	Antimonerz
122 11 70 0	Wismuterz
122 12 10 0	Nickelerz
122 12 50 0	Molybdänerz

* Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I Neudruck 1972, 1. und 2. Ergänzung, Teil II A Neudruck 1970, 1. bis 4. Ergänzung sowie Teil III Neudruck 1971, 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1975 —.